

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Werk-, Reparatur-, Wartungs-, Planungs- und Lieferleistungen

SHK Gesellschaft für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mbH | Birkenfeld-Süd 2 | 86495 Eurasburg - Freienried | Stand 14.08.2026

Allgemeine Bestimmungen

☐ Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- ☐ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der SHK Gesellschaft für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mbH, nachfolgend "wir" oder "Auftragnehmer", über Lieferungen, Montage-, Installations-, Reparatur-, Wartungs-, Planungs-, Prüf-, Inbetriebnahme- und sonstige Werk- oder Dienstleistungen der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.
- ☐ Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Kunde im Sinne dieser Bedingungen ist sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer.
- ☐ Diese Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Kunde vor oder bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte und mit ihrer Geltung einverstanden ist.
- ☐ Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen eines Unternehmers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Gegenüber Verbrauchern findet diese Regelung keine Anwendung.
- ☐ Individuelle Vertragsabreden, das konkrete Angebot und die Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Mündliche oder sonstige individuelle Abreden bleiben wirksam und sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden.
- ☐ Die Verträge werden auf Grundlage des BGB geschlossen. Die VOB/B gilt nur, wenn sie für den konkreten Auftrag ausdrücklich und wirksam vereinbart und dem Kunden in der erforderlichen Weise zur Kenntnis gegeben wurde.

☐ Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- ☐ Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Plänen und der Auftragsbestätigung. Herstellerunterlagen ergänzen die Leistungsbeschreibung nur, soweit im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- ☐ Ein Angebot ist für die darin genannte Bindefrist verbindlich. Ist keine Bindefrist angegeben und das Angebot nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, kann es innerhalb von vier Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden.

- ☐ Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Annahme eines verbindlichen Angebots, durch unsere Auftragsbestätigung oder durch einvernehmlichen Beginn der vereinbarten Leistung zustande. Gesetzliche Form- und Informationspflichten, insbesondere bei Verbraucherverträgen, bleiben unberührt.
- ☐ Offensichtliche Schreib-, Rechen- oder Übertragungsfehler dürfen vor Vertragsschluss berichtigt werden. Nach Vertragsschluss gelten für Irrtümer und fehlerhafte Erklärungen die gesetzlichen Bestimmungen.
- ☐ Technisch notwendige Änderungen bleiben zulässig, wenn sie auf geänderten gesetzlichen Vorgaben, behördlichen Anforderungen, anerkannten Regeln der Technik oder nicht von uns zu vertretenden Beschaffungsumständen beruhen, für den Kunden zumutbar sind und Funktion, Qualität und Wert der vereinbarten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Vereinbarung.
- ☐ Angebote, Berechnungen, Zeichnungen, Schemata, Auslegungen und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum, soweit keine Rechte Dritter bestehen. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.
- ☐ **Leistungsumfang und Mitwirkung des Kunden**
 - ☐ Geschuldet sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Leistungen. Leistungen anderer Gewerke, Genehmigungen, statische Nachweise, Elektroarbeiten, Maurer-, Putz-, Maler-, Fliesen-, Dachdecker- oder Erdarbeiten sowie Gerüst-, Kran- und Hebearbeiten sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich aufgeführt sind.
 - ☐ Wir erbringen unsere Leistungen nach den bei Abnahme geltenden gesetzlichen Vorgaben und den für die Leistung einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, soweit vertraglich nichts anderes wirksam vereinbart ist.
 - ☐ Der Kunde stellt die für die Ausführung benötigten Informationen und vorhandenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung und ermöglicht den vereinbarten Zugang zu den Arbeitsbereichen und technischen Anlagen. Er sorgt, soweit vereinbart und zumutbar, für freie Arbeitsflächen sowie die Nutzung vorhandener Strom- und Wasseranschlüsse.
 - ☐ Vom Kunden bereitgestellte Pläne, Bestandsangaben und technische Daten werden von uns nur im Rahmen der beauftragten Leistung geprüft. Erkennbare Widersprüche oder Bedenken teilen wir dem Kunden mit.
 - ☐ Werden während der Ausführung nicht erkennbare Leitungen, verdeckte Schäden, Schadstoffe, unzutreffende Bestandsangaben oder sonstige Umstände festgestellt, die eine vertragsgemäße Ausführung behindern oder zusätzliche Leistungen erfordern, unterbrechen wir die betroffenen Arbeiten soweit erforderlich und informieren den Kunden unverzüglich. Weitergehende Leistungen und deren Vergütung werden vor Ausführung abgestimmt; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

- ☐ Stellt der Kunde Stoffe, Bauteile oder Geräte bereit, bleibt unsere Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten unberührt. Für Mängel oder Folgeschäden, die ausschließlich auf ungeeigneten oder mangelhaften Kundenteilen beruhen, haften wir nur, soweit wir unsere Prüf- oder Hinweispflichten verletzt haben.

☐ **Leistungsänderungen und Nachträge**

- ☐ Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss eine Änderung des Leistungsumfangs, stimmen die Parteien die technische Ausführung sowie die Mehr- oder Mindervergütung und mögliche Auswirkungen auf Termine ab. Bei Bauverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen der §§ 650b und 650c BGB.
- ☐ Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden nach der hierfür getroffenen Preisvereinbarung abgerechnet. Fehlt eine Preisvereinbarung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- ☐ Kann zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Gebäude oder Anlagen eine vorherige Abstimmung nicht abgewartet werden, dürfen wir die objektiv erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ausführen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert. Weitergehende Instandsetzungsarbeiten bedürfen einer Beauftragung.

☐ **Liefer- und Leistungszeiten, Behinderungen**

- ☐ Ausführungs-, Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sonstige Zeitangaben sind voraussichtliche Planungsangaben.
- ☐ Vereinbarte Fristen beginnen nicht vor Klärung der für die Ausführung erforderlichen technischen Einzelheiten und nicht vor Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten oder fälligen Abschlagszahlungen des Kunden.
- ☐ Werden wir durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse vorübergehend an der Leistung gehindert, verlängern sich betroffene Fristen angemessen. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, nicht von uns zu vertretenden Betriebs-, Energie-, Transport- oder Lieferstörungen, Arbeitskämpfen sowie außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bei länger andauernder Leistungsstörung bleiben unberührt.
- ☐ Ein Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn wir rechtzeitig ein entsprechendes Beschaffungsgeschäft abgeschlossen haben und die ausbleibende oder verspätete Belieferung nicht zu vertreten haben. Bei endgültiger Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden unverzüglich und erstatten bereits geleistete Zahlungen für die betroffene Leistung. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- ☐ Teilleistungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden selbstständig nutzbar und unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Zusätzliche Kosten dürfen dem Verbraucher dadurch nicht entstehen.

☐ **Preise, Kostenanschläge und Zahlung**

- ☐ Es gelten die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise. Bei Verbrauchern verstehen sich Preisangaben einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmen verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet sind.
- ☐ Ein Kostenanschlag ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist. Ist bei einem unverbindlichen Kostenanschlag eine wesentliche Überschreitung zu erwarten, zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an. Über die Fortführung der Arbeiten wird anschließend abgestimmt.
- ☐ Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Bei Werkleistungen bleibt die gesetzliche Fälligkeit, insbesondere die Abhängigkeit der Schlussvergütung von der Abnahme, unberührt.
- ☐ Abschlagszahlungen können in Höhe des Wertes der nach dem Vertrag geschuldeten und nachgewiesenen Leistungen verlangt werden. Für Verbraucherbauverträge gelten zusätzlich die gesetzlichen Begrenzungen und Sicherungsregelungen des § 650m BGB.
- ☐ Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Rechte. Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene und rechtlich ersatzfähige Mahn- oder Verfolgungskosten.
- ☐ Der Kunde kann mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Zurückbehaltungsrechte können geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

☐ **Eigentumsvorbehalt**

- ☐ Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Zahlung des hierfür vereinbarten Preises vor. Bei Verträgen mit Unternehmen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
- ☐ Der Eigentumsvorbehalt gilt nur, solange und soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist. Er endet insbesondere, wenn die Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes wird.
- ☐ Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Kunde Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sowie erhebliche Beschädigungen oder einen Verlust der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- ☐ Eine Herausgabe der Vorbehaltsware kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und grundsätzlich erst nach wirksamem Rücktritt vom Vertrag verlangt werden.

☐ **Abnahme von Werkleistungen**

- ☐ Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, soweit eine Abnahme nach der Art der Leistung vorgesehen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- ☐ Auf Verlangen einer Vertragspartei wird eine förmliche Abnahme durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Festgestellte Mängel und noch ausstehende Restleistungen werden im Protokoll aufgenommen.
- ☐ Setzen wir dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme, gelten für eine Abnahmefiktion ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Absatz 2 BGB. Ist der Kunde Verbraucher, erhält er zusammen mit der Abnahmeaufforderung den gesetzlich erforderlichen gesonderten Hinweis in Textform.
- ☐ Kennt der Kunde bei Abnahme einen Mangel, soll er sich seine Rechte wegen dieses Mangels im Abnahmeprotokoll oder in sonstiger nachweisbarer Form vorbehalten.

☐ **Mängelrechte bei Kauf- und Lieferverträgen**

- ☐ Für Mängel gelieferter Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- ☐ Wir können die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern. Die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden im gesetzlichen Umfang getragen.
- ☐ Der Kunde hat uns die Ware zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder besonderer Dringlichkeit, bleiben unberührt.
- ☐ Bei Waren mit digitalen Elementen, insbesondere vernetzten Regelungen, Gateways oder zugehöriger Software, gelten die gesetzlichen Anforderungen an Funktion, Kompatibilität, Sicherheit und Aktualisierungen. Erforderliche Mitwirkungshandlungen des Kunden, insbesondere das Installieren bereitgestellter Updates, bleiben im gesetzlichen Umfang unberührt.
- ☐ Herstellergarantien bestehen neben den gesetzlichen Mängelrechten. Sie schränken die Ansprüche des Kunden gegen uns nicht ein.

☐ **Mängelrechte bei Werkleistungen**

- ☐ Für Mängel unserer Werkleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- ☐ Der Kunde hat uns einen behaupteten Mangel so konkret wie möglich mitzuteilen und eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Gesetzliche Rechte zur Selbstvornahme sowie Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

- ☐ Kein von uns zu vertretender Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung ausschließlich auf gewöhnlichem Verschleiß, einer nicht vertragsgemäßen Bedienung oder Wartung, einem eigenmächtigen Eingriff des Kunden oder Dritter oder einem ungeeigneten Kundenteil beruht. Unsere Haftung für verletzte Prüf-, Beratungs- oder Hinweispflichten bleibt unberührt.
- ☐ Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Bauwerken und Arbeiten, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gilt insbesondere die gesetzliche Frist des § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB.

☐ **Haftung**

- ☐ Wir haften uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.
- ☐ Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- ☐ Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- ☐ Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- ☐ Ein Mitverschulden des Kunden wird nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

☐ **Kündigung von Werk- und Bauverträgen**

- ☐ Der Besteller kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks gemäß § 648 BGB kündigen. In diesem Fall können wir die vereinbarte Vergütung verlangen, müssen uns jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerb anrechnen lassen. Für den noch nicht erbrachten Teil gilt die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB.
- ☐ Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB und sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- ☐ Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf gemäß § 650h BGB der Schriftform. Für andere Kündigungserklärungen gelten die gesetzlichen Formvorschriften; sie sollten aus Beweisgründen in Textform erfolgen.
- ☐ Nach einer Kündigung wirken die Parteien an der Feststellung des Leistungsstandes mit. Erforderliche Sicherungs-, Schutz- und Dokumentationsleistungen sowie die Vergütung bereits erbrachter Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Verbraucherverträge

☐ Verbraucherinformationen und Widerrufsrecht

- ☐ Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen erhält der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sowie, soweit ein Widerrufsrecht besteht, eine gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen diese Unterlagen nicht.
- ☐ Mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen wir nur, wenn der Verbraucher dies ausdrücklich verlangt und die gesetzlich erforderlichen Erklärungen und Bestätigungen vorliegen. Ein Anspruch auf Wertersatz besteht nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.
- ☐ Fordert der Verbraucher uns ausdrücklich auf, ihn für dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten aufzusuchen, gelten die gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht nur für die ausdrücklich verlangten dringenden Arbeiten und die hierfür unbedingt benötigten Ersatzteile. Weitere Leistungen oder Waren bleiben gesondert zu beurteilen.

☐ Verbraucherbauverträge

- ☐ Liegt ein Verbraucherbaupvertrag im Sinne des § 650i BGB vor, gelten die besonderen gesetzlichen Schutzvorschriften für Verbraucherbaupverträge. Der Vertrag und die gesetzlich erforderlichen Unterlagen werden in der vorgeschriebenen Form bereitgestellt.
- ☐ Soweit gesetzlich erforderlich, erhält der Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung eine Baubeschreibung mit den Angaben nach Artikel 249 EGBGB, insbesondere zu Art und Umfang der Leistungen sowie zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder zur Dauer der Baumaßnahme.
- ☐ Dem Verbraucher steht das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 650l BGB zu. Beginn und Ende der Widerrufsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 356e BGB. Die vorgeschriebene Widerrufsbelehrung wird gesondert erteilt.
- ☐ Für Abschlagszahlungen und die Sicherheit zugunsten des Verbrauchers gelten die zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 650m BGB.

☐ Verbraucherstreitbeilegung

- ☐ Die SHK Gesellschaft für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- ☐ Die gesetzliche Informationspflicht nach Entstehen einer nicht beigelegten Streitigkeit bleibt unberührt.

Besondere Bestimmungen für Unternehmer

☐ Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht

- ☐ Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gelten für Untersuchung und Mängelanzeige die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB. Diese Regelung begründet keine zusätzliche Ausschlussfrist für Unternehmer, auf die § 377 HGB nicht anwendbar ist, und gilt nicht für Mängelrechte aus Werkleistungen.

☐ Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- ☐ Ein Unternehmer ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt bis zu unserem Widerruf zur Einziehung ermächtigt.
- ☐ Wir geben Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

☐ Gerichtsstand und VOB/B

- ☐ Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Augsburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- ☐ Wurde die VOB/B für den konkreten Vertrag wirksam vereinbart, geht sie diesen Bedingungen für die von ihr geregelten Sachverhalte vor. Individuelle Vertragsabreden haben weiterhin Vorrang.

Schlussbestimmungen

☐ Anwendbares Recht und Wirksamkeit

- ☐ Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird. Gegenüber Unternehmern ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen.
- ☐ Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

SHK Gesellschaft für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mbH

Birkenfeld-Süd 2 | 86495 Eurasburg - Freienried | Stand 14.08.2026